

Das „Streicheln von Fischen“ als Attraktion für Besucher

Was aus tierschutzrechtlicher Sicht zu beachten ist

Julia Bauer, Ines Bolle, Sibylle Wenzel

Das Anbieten von Streichelteichen ist sehr beliebt, Regelungen zur Ausgestaltung der Becken oder zum tierschutzkonformen Umgang mit den Fischen gibt es derzeit jedoch nicht. Anhand eines Beispiels soll hier die Frage diskutiert werden, ob, und wenn ja in welcher Form, eine direkte Kontaktaufnahme mit Koikarpfen als Attraktion bei Veranstaltungen, in Geschäften, Museen, zoologischen oder zooähnlichen Einrichtungen mit dem Tierschutzgesetz vereinbar ist.

Koikarpfen sind intelligente Tiere und können bei entsprechendem Umgang zahm werden. Durch ihre Färbung sind sie zudem sehr attraktiv und können unter Liebhabern hohe Preise erzielen. Dieser Umstand wird in diversen Einrichtungen, Museen, Geschäften aber auch bei Veranstaltungen genutzt: Es werden Becken in unterschiedlicher Ausgestaltung (z. B. in Größe, Tiefe oder Form) präsentiert, in denen eine bestimmte Anzahl an Tieren gehalten wird. Besucher:innen werden animiert, beispielsweise ihre Hand in das Becken zu halten und direkten Kontakt zu den Tieren aufzunehmen. Zahme Tiere tolerieren das bzw. suchen sogar den Kontakt, wenn sie regelmäßig mit der Hand gefüttert werden.

Rechtlicher Hintergrund

§§ 1 und 2 Tierschutzgesetz

Die grundsätzliche Forderung, dass niemand einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen darf, gilt auch für die Haltung, die Nutzung und den Umgang mit Fischen. Auch müssen diese Tiere ihrer Art und ihren Bedürfnissen entsprechend gehalten, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden. Dafür ist der Halter oder Betreuer verantwortlich, unabhängig davon, ob eine Haltung und Nutzung zu privaten oder kommerziellen Zwecken erfolgt.

§ 11 Erlaubnispflicht

Bei der hier beispielhaft dargestellten Haltung handelt es sich nicht um eine private Tierhaltung. Zum einen werden die Tiere nicht von einer Privatperson gehalten und zum anderen dient die Haltung dazu, die Einrichtung für Besucher attraktiver zu gestalten sowie für die Haltung von Koikarpfen zu werben.

Für diese Form der Haltung von Koikarpfen ist eine Erlaubnis nach § 11 Tierschutzgesetz (TierSchG) bei der zuständigen Behörde zu stellen.

Werden Tiere in Zoos oder zooähnlichen Einrichtungen gehalten, greift § 11 Abs. 1 Nr. 4 TierSchG, werden sie in Geschäften, Museen oder auf Veranstaltungen gehalten, greift § 11 Abs. 1 Nr. 8a TierSchG. Wird auch mit ihnen gehandelt, greift § 11 Abs. 1 Nr. 8b TierSchG. § 11-Betriebe unterliegen der routinemäßigen Überwachung durch die zuständige Behörde.

Koikarpfen sind nicht als landwirtschaftliche Nutztiere anzusehen [1]. Während der Erlaubniserteilung werden die Einhaltung und Umsetzung der Voraussetzungen der §§ 1 und 2 TierSchG geprüft bzw. gefordert.

Die Erlaubnis nach § 11 TierSchG kann nur erteilt werden, wenn die dafür erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Diese sind insbesondere:

- Erfüllen tierschutzkonformer Haltungsanforderungen für die jeweilige Tierart
- Sachkunde der betreuenden Person(en) inkl. deren Zuverlässigkeit
- Verbindliche Regelung der Betreuungsintensität
- Absichern der Tiere gegen unbefugten Zugriff Dritter
- Erfüllen tierseuchenrechtlicher Voraussetzungen
- Vorhalten von Separierungsmöglichkeiten für kranke Tiere
- Regelungen über eine regelmäßige tierärztliche Betreuung durch einen fischkundigen Tierarzt



© LMTvet Bremen



© Landestierschutz Bremen

Abb. 1 und 2: Streichelteiche mit Koikarpfen

Anforderungen an die tierschutzkonforme Haltung von Koikarpfen

Koikarpfen stellen eine Zuchtform des Karpfens dar und können eine Länge von ca. 80 cm, manchmal sogar 100 cm erreichen. Sie zeichnen sich durch eine auffällige Färbung aus, und einzelne Exemplare bestimmter Farbschläge erzielen unter Liebhabern hohe Preise. Werden sie artgerecht gehalten, können sie ein hohes Alter von 60 bis 100 Jahren erreichen.

Die Haltung der Tiere ist insbesondere hygienisch sehr anspruchsvoll. Das Wasser muss frei von pathogenen Keimen und von hoher Qualität sein. Die Wassertemperatur sollte nicht unter 4 °C fallen und nicht über 26 °C ansteigen. Die optimale Temperatur liegt zwischen 15 und 20 °C. Im Fall einer Überwinterung ist darauf zu achten, dass der Teich genügend tief ist und nicht zufriert [2].

Fische können sehr lärm- und geräuschempfindlich sein. Filteranlagen und Stromgeneratoren größerer Anlagen sollten daher möglichst von den Fischanlagen getrennt werden.

Karpfen sind gesellige und soziale Tiere. Damit verbietet sich eine Einzelhaltung. Als optimal ist eine Haltung von mind. fünf Tieren dieser Art anzusehen [3]. Es kursieren Angaben, dass Koikarpfen mind. ein Wasservolumen von 1 m³ pro Tier benötigen, wobei große, adulte Tiere ein Volumen von 8 m³ zur Verfügung gestellt bekommen sollten. Speziell die Angabe von 1 m³ pro Tier ist als absolutes Mindestvolumen und keinesfalls als Regel anzusehen. Werden die Tiere im Außenbereich gehalten, sollte das Becken oder der Teich mindestens eine Tiefe von 1,3 m haben. Weiterhin muss das Becken mit sog. Enrichment angereichert sein. Dies umfasst auch das Einbringen eines möglichst natürlichen Bodengrunds. Hier eignen sich beispielsweise Sand oder abgerundeter Kies, da diese Materialien das artspezifische Gründeln befriedigen und Reflexionen verhindern. Eine weitere Ausgestaltung mit Pflanzen oder Gegenständen ermöglicht es den Tieren, ihr natürliches Verhaltensrepertoire auszuleben und sich bei Bedarf zu verstecken.

Da Koikarpfen omnivor sind, besteht die natürliche Nahrung aus Pflanzen (Algen, Wasserpflanzen), Insekten, Muscheln und Krebstieren. Koikarpfen besitzen kein Sättigungsgefühl, daher ist eine bedarfsangepasste Fütterung unerlässlich.

Die Tiere müssen mindestens einmal täglich durch eine sachkundige Person in Augenschein genommen werden [4].

Bewertung von Schaubecken mit direktem Kontakt zu Menschen

Grundsätzlich erscheint es möglich, die Haltung von Koikarpfen auch dann tierschutzkonform durchzuführen, wenn Besucher animiert werden, direkten Kontakt mit den Tieren aufzunehmen. Hierzu sind allerdings diverse Voraussetzungen nötig, die bei einer § 11-Erlaubnis mittels Formulierung von Nebenbestimmungen oder im Rahmen einer tierschutzrechtlichen Anordnung nach § 16a TierSchG geregelt werden müssen. Diese Vorgaben umfassen die Haltungsbedingungen und die Ausgestaltung des Beckens/Teichs und den Umgang nicht sachkundiger Personen mit den Tieren.

Haltungsbedingungen

Neben den grundsätzlichen Anforderungen an eine tierschutzkonforme Haltung (Wasserqualität, Wassertemperatur, Besatzdichte, Enrichment etc.) sind weitere Anforderungen an die Haltung zu stellen und umzusetzen. Insbesondere ist es für das Wohlbefinden der Tiere unerlässlich, dass sie jederzeit und in ausreichendem Maß die Möglichkeit haben, sich zurückzuziehen, um zu gewährleisten, dass nur dann Kontakt mit dem Menschen besteht, wenn dies von den Fischen aktiv herbeigeführt wird. Weiterhin ist die Fluchtdistanz der Karpfen als Maß heranzuziehen, das das Becken an der kürzesten

Stelle als Distanz zu den Besuchern aufweisen muss. Diese Distanz ist bei zahmen Tieren deutlich geringer als bei weniger zahmen Artgenossen. Sie muss so ausgelegt sein, dass auch das scheueste Tier seine individuelle Fluchtdistanz einhalten kann. In diesem Zusammenhang spielen die Maße des Beckens eine entscheidende Rolle. Die Angaben von mindestens 1 m³ Volumen pro adultem Tier könnte bei fünf Tieren beispielsweise ein Beckenmaß von 1 x 5 x 1 m bedeuten. Ist der Bereich für Besucher an der langen Seite angebracht, können die Tiere jedoch kaum ausweichen. Ideal wäre daher ein längliches Becken, bei dem die Besucher von der schmalen Seite Kontakt zu den Tieren aufnehmen können, und einer langen Seite, die die Fische als Flucht- und Rückzugsbereich nutzen können. Weiterhin sind Versteckmöglichkeiten zu schaffen. Im besten Fall kann das Becken so gestaltet werden, dass die Tiere z. B. durch einen kleinen Durchlass in ein separates Becken schwimmen können, zu dem die Besucher keinen Zugang haben. Bei einer herbeigeführten Kontaktaufnahme ist eine ausreichende Rückzugsmöglichkeit für die Tiere Voraussetzung für eine tierschutzkonforme Haltung.

Umgang

Nicht tierschutzkonforme Beeinflussungen der Fische durch Menschen können über drei Wege erfolgen:

- Schmerzen, Leiden und Schäden durch unsachgemäße Kontaktaufnahme
- Leiden und Schäden durch die Kontamination des Wassers
- Schmerzen, Leiden und Schäden durch die Übertragung von Krankheiten

a. Unsachgemäße Kontaktaufnahme

Grundsätzlich muss zunächst eine Habituation der Fische an den Menschen erfolgen. Unabhängig von dieser Gewöhnung können Schmerzen, Leiden und Schäden durch unsachgemäße Kontaktaufnahme sowohl direkt als auch indirekt entstehen. Direkt ist dies durch eine grobe und verletzende Kontaktaufnahme (Greifen nach den Fischen und Festhalteversuche) und indirekt durch Lärm und Wasserbewegungen vorstellbar. Wasser leitet Lärm deutlich schneller als Luft. Fische verfügen über zwei Sinne, um Schall und Wasserbewegungen wahrnehmen zu können: Während das Innenohr größere Schallwellen überwacht, konzentriert sich die Seitenlinie auf lokale Wasserbewegungen und Druckänderungen, die unmittelbar um den Fisch herum auftreten [5]. Insbesondere das Aussenden von Druckwellen durch starke, bewusst herbeigeführte Wasserbewegungen kann Irritationen des Seitenlinienorgans hervorrufen.

Ständiger Umgang, insbesondere auch mit körperlicher Berührung, kann bei den Fischen starken Stress induzieren. Der Umgang

mit fremden Personen ist nicht mit dem Anfüttern und „gestreichelt werden“ von Koikarpfen durch ihre Besitzer in Privathaltungen zu vergleichen, was eine Konditionierung der Fische ist, die sehr gut zwischen einzelnen Personen unterscheiden und auf bestimmte Personen, z. B. den Besitzer, geprägt sein können.

Zu beachten ist auch, dass die empfindlichen Schleimhäute der Tiere schon durch häufigen mechanischen Kontakt mit Menschen gereizt bzw. verletzt werden können. Ubiquitär verbreitete, fakultativ pathogene Bakterien finden sich in jedem Wasserkörper mit Fischen, eine Verletzung der Schleimhaut öffnet für diese die Eintrittspforte und kann Infektionen begünstigen.

b. Kontamination des Wassers

Wasser kann durch Substanzen oder Stoffe kontaminiert werden, die sich an den Händen der Besucher befinden (z. B. Parfüme, Cremes etc.) oder aber auch durch Gegenstände (z. B. Münzen) oder Ähnliches, die in das Becken hineingeworfen oder hineingebracht werden. Abhängig von der Art und Menge der Kontamination können hieraus Leiden und Schäden für die Tiere entstehen. Zu bedenken ist, dass Koikarpfen anfällig sind und schadstofffreies Wasser benötigen.

c. Übertragung von Krankheiten

Fischkrankheiten sind häufig infektiöser Natur und werden durch Bakterien, Viren, Pilze oder Parasiten induziert. Besucher können durch direkte Berührung der Tiere aber auch durch eine Wasserkontamination eine Übertragung von Krankheitserregern bewirken oder sich selbst infizieren.

Diskussion

Um die drei Problembereiche unsachgemäße Kontaktaufnahme, Kontamination des Wassers und Übertragung von Krankheiten wirkungsvoll zu verhindern, ist eine Einweisung und Aufklärung der Besucher sowie eine direkte Beaufsichtigung nötig. Dabei kann auch eine (nicht artgerechte) Fütterung der Tiere vermieden werden.

Sinnvoll erscheint es, die Anzahl an Besuchern pro Kontaktaufnahme sowie die Anzahl an Kontaktaufnahmen pro Tag zu begrenzen. Ideal wäre ein festgelegtes Zeitfenster, in dem eine Kontaktaufnahme stattfinden kann, mit einer anschließenden Ruhephase für die Fische, an die sich dann ggf. ein erneutes Zeitfenster mit Kontaktaufnahme anschließt. Denkbar wäre ein Zeitfenster von 1 bis 2 Stunden morgens und dann erneut mittags. Je besser strukturiert ein Becken ist und je großzügiger die Rückzugsmöglichkeiten sind, desto großzügiger können die Zeiten der Kontaktaufnahmen jedoch bemessen werden.

Gerade bei Koikarpfen ist eine Verschleppung von Krankheitserregern aus oder in andere Bestände nicht auszuschließen, was insbesondere auf die anzeigepflichtige Koi-Herpes-Infektion zutrifft. Umgekehrt kann unter ungünstigen Bedingungen auch eine Virusverschleppung aus dem Streichelbecken in Privathaltungen nicht ausgeschlossen werden, falls eine (noch) latente Infektion des Bestands vorliegt. Daher sollte auf eine gute Handhygiene geachtet werden. Im besten Fall sollte es eine Pflicht zum Händewaschen mit einer nicht-parfümierten Seife ohne sonstige Zusätze (z. B. Kernseife) mit abschließendem gründlichen Abspülen geben. Die Wasserqualität muss regelmäßig kontrolliert werden. Hier sollten chemische und mikrobiologische Parameter getestet werden.

Langjährige Erfahrungen zeigen, dass in Koibeständen viele Erreger mit zoonotischem Potenzial vorkommen können. Diese Bakterien gehören zur normalen Mikroflora von aquatischen Lebensräumen (Flüsse, Seen, Aquarien, Teiche) und führen bei optimaler Wasserqualität und intakter Körperoberfläche der Fische nicht zu Problemen im Fischbestand. Wenn die Haltungsbedingungen schlecht sind, können

sie aber in erhöhter Zahl vorkommen. Grundsätzlich können sie beim Menschen über Hautläsionen oder Wasserspritzer zu Infektionen des Magen-Darm-Trakts, der Haut oder auch des Zentralnervensystems führen. Insbesondere Menschen mit geschwächtem Immunsystem (z. B. ältere Menschen, Menschen mit Erkrankungen des Immunsystems oder Schwangere) haben ein erhöhtes Infektionsrisiko.

Fazit

Werden mind. die genannten Voraussetzungen eingehalten (tierschutzgerechte Tierhaltung i. V. m. einer § 11 Erlaubnis, tierschutzgerechter Umgang mit den Tieren und die Verhinderung von Schmerzen, Leiden oder Schäden), erscheint eine tierschutzkonforme Haltung von Koikarpfen mit der Möglichkeit der Kontaktaufnahme durch Besucher möglich [6].

TVT-Merkblatt

Ein Merkblatt zum Thema wird derzeit im Arbeitskreis Zoofachhandel und Heimtiere der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT) erarbeitet und nach Fertigstellung unter www.tierschutz-tvt.de abrufbar sein.

Literatur

- [1] Hirt/Maisack/Moritz/Felde (2023): Tierschutzgesetz Kommentar, 4. Aufl., §11 Rn 12
- [2] <https://www.koi-lexikon.de/koi-karpfen/koi-ueberwinterung/>
- [3] BMEL (1998): Haltung von Zierfischen (Süßwasser) – Gutachten über die Anforderungen an die Haltung von Zierfischen, die mindestens eingehalten werden sollen (Stand: 30. Dezember 1998)
- [4] Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz e. V. (2015): Merkblatt Nr. 37, Checkliste zur Überprüfung von Süßwasser-Zierfischhaltungen im Zoofachhandel
- [5] <https://aquaworldhub.com/de/hat-ein-fisch-ohren/>
- [6] Fife-Cook I, Franks B (2021): Koi (*Cyprinus rubrofasciatus*) Seek Out Tactile Interaction with Humans: General Patterns and Individual Differences. *Animals*

Korrespondenz



Prof. (apl.) Dr. Sibylle Wenzel

Fachtierärztin für Tierschutz und Physiologie, Senatorin für Gesundheit, Frauen und Verbraucherschutz, Faulenstr 9/15, 28195 Bremen, Tel.+ 49 421 36192030, sibylle.wenzel@landestierschutz.bremen.de



Dr. Julia Bauer

Fachtierärztin für Fische, Niedersächsisches Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES)

Dr. Ines Bolle

Fachtierärztin für Tierschutz und öffentliches Veterinärwesen, Bayerisches Landesamt für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL)